# Sekundarstufe I

## Ende der Erprobungsstufe (Klasse 6)

- Am Ende der Klasse 6 prüft die Erprobungsstufenkonferenz bei jedem Schüler und jeder Schülerin, ob die gewählte Schulform die richtige ist. Für den Fall, dass ein Schulformwechsel oder eine Wiederholung empfohlen wird, werden die Erziehungsberechtigen schriftlich informiert und erhalten das Angebot einer Beratung. **Die Empfehlung des Schulformwechsels oder der Wiederholung ist in diesem Jahr nicht bindend.** Die Entscheidung wir durch die Erziehungsberechtigten getroffen.

## Leistungsbewertung

- Gute Leistungen, die während des Lernens auf Distanz erbracht worden sind und noch erbracht werden, werden zur Kenntnis genommen und können in die Abschlussnote im Rahmen der Sonstigen Leistungen im Unterricht (also in die „Somi-Noten“) miteinfließen.
- In diesem Schulhalbjahr werden keine Klassenarbeiten mehr geschrieben. Klassenarbeiten, die regulär vor der Schulschließung geschrieben wurden, können im Einzelfall nachgeschrieben werden.
- Die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler im 2. Halbjahr dieses Schuljahres basiert auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres. Dabei wird die Zeugnisnote des ersten Halbjahres einbezogen.
- Gibt es zu wenig Grundlage aus dem 2. Halbjahr für eine Benotung, wird die Note aus dem 1. Halbjahr übernommen.
- Bei epochalen Fächern, die seit dem 2. Halbjahr unterrichtet worden sind, wird die Note ausgesetzt, wenn es keine hinreichende Grundlage zur Benotung gibt.
- Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 und 10 sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule auf eigenen Wunsch zusätzliche Leistungen (mündlich, schriftlich oder praktisch) erbringen können, um ihre Noten zu verbessern. Sie sollen dazu von den Fachlehrer*innen beraten werden.

## Versetzung

- In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 findet kein reguläres Versetzungsverfahren statt, demnach werden alle Schülerinnen und Schüler jeweils in die nächsthöhere Klasse übergehen.
- Die Klassenkonferenz kann einzelnen Schülerinnen und Schülern die nichtbindende Empfehlung geben, das Schuljahr zu wiederholen, um eine bessere Förderung zu ermöglichen. Die Entscheidung wird auch hier von den Erziehungsberechtigten getroffen. Eine freiwillige Wiederholung in diesem Schuljahr wird nicht auf die Höchstverweildauer der Schülerinnen und Schüler angerechnet.
- Für die Jahrgangsstufe 9 und 10 gibt es ein fast reguläres Versetzungsverfahren mit gewissen Änderungen (hinsichtlich der Nachprüfungen), weil mit der Versetzung der Erwerb einer Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bzw. der Erwerb eines Abschlusses verbunden ist. Versetzt sind demnach alle Schülerinnen und Schüler,

die mindestens ausreichende Leistungen haben oder eine Minderleistung ausgleichen können.

- Weiter gilt für Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 und 10 die Ausnahme, in mehr als einem Fach die Nachprüfung ablegen zu können, um die Versetzung nachträglich zu erlangen.

# Sekundarstufe II

## Einführungsphase

- Alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Einführungsphase besuchen, gehen ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über.
- Von dem Grundsatz einer gleichwertigen Berücksichtigung der Note in den Klausuren und der Sonstigen Mitarbeit bei der Ermittlung der Gesamtnote kann zugunsten der Schülerinnen und Schüler abgewichen werden.
- In diesem Schuljahr werden keine Klausuren mehr geschrieben. Die Zentralen Klausuren in Mathematik und Deutsch entfallen in diesem Jahr. Klausuren, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern vor der Schulschließung verpasst wurden, müssen nachgeschrieben werden.
- Mit der Wiederaufnahme eines zumindest anteiligen Unterrichts in der Schule können Schülerinnen oder Schüler der Jahrgangsstufe EF im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule zusätzliche Leistungen erbringen, um ihre Note zu verbessern. Die Fachlehrer*innen können hier beratend Hilfestellung geben.

## Qualifikationsphase

- Von dem Grundsatz einer gleichwertigen Berücksichtigung der Note in den Klausuren und der Sonstigen Mitarbeit bei der Ermittlung der Gesamtnote kann zugunsten der Schülerinnen und Schüler abgewichen werden.
- In der Q1.2 wird abweichend von der sonstigen Regel in allen Fächern nur 1 Klausur geschrieben. Klausuren, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern vor der Schulschließung verpasst wurden, müssen nachgeschrieben werden.
- Mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts seit dem 11.05. können Schülerinnen oder Schüler der Jahrgangsstufe Q1 im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zusätzliche Leistungen erbringen, um ihre Note zu verbessern. Die Fachlehrer*innen können hier beratend Hilfestellung geben.
- Wer am Ende des Schuljahres die Jahrgangsstufe Q1 wiederholen möchte, kann einen Antrag auf Wiederholung stellen. Die Wiederholung ist nach diesem Schuljahr an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Ich bitte alle Schülerinnen und Schüler, die diese Möglichkeit in Erwägung ziehen, einen Beratungstermin mit der Stufenleitung zu vereinbaren. Bei dieser Beratung sind die Eltern selbstverständlich gerne mit eingeladen.
- Eine Hospitation bei den mündlichen Prüfungen ist im Abitur 2020 nicht möglich.